

Satzung

Förderverein für den Kindergarten Turnplatzstraße Kreuzwertheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Kindergarten Turnplatzstraße Kreuzwertheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- II Der Verein hat seinen Sitz in 97892 Kreuzwertheim.

§ 2 Zwecke des Vereins

- I Zwecke des Vereins sind:
 - a die Förderung der Integration der Dorfgemeinschaft in den Kindergartenalltag,
 - b die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich eines modernen Kindergartens förderlich erscheinen, in enger Zusammenarbeit mit Kindergartenleitung und Elternbeirat,
 - c die Ergänzung der Ausstattung des Kindergartens über die verfügbaren Mittel hinaus,
 - d die finanzielle und unentgeltliche Unterstützung baulicher Maßnahmen im Kindergarten Turnplatzstraße.
- II Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Beiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Vorstandschaft, die dann über die Aufnahme entscheidet. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
3. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

§ 6 Beiträge

- I Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- II Der Mitgliedsbeitrag wird fällig bei Eintritt in den Verein bzw. im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- III Die Beitragseinziehung soll durch Bankeinzug erfolgen.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

- I Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- III Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

- IV Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- V Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

- I Die Vorstandschaft bilden
1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer
- II Die Mitglieder der Vorstandschaft werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus einem Amt oder dem Verein aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft kommissarisch bestimmt.
- III Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- IV Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende in der Sitzung anwesend sind.
- V Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- VI Erhält der Verein Spenden, so sind die Spendenquittungen durch den Kassenwart und den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- VII Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- VIII Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§10 1. und 2. Vorsitzender

- I Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- II Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
- III Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende führt die Mitgliederversammlungen und Vorstandschäftsbesprechungen. Er gibt die Tagesordnung bekannt und legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr ab.

§ 11 Schriftführer

Über den Ablauf, insbesondere Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und der Vorstandschäftsbesprechung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Kassenwart

Der Kassenwart hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Kassenwart einen kurzen Bericht über das Abrechnungsjahr ab. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsbelegung des Kassenwarts und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- I Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
 2. Entlastung der Vorstandschaft
 3. Wahl der Vorstandschaft
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, auf 2 Jahre
 5. Festsetzung der Beiträge
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- II Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
- III Die Vorstandschaft gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
- IV Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- V Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
1. 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen oder
 2. es das Vereinsinteresse erfordert.
- Bezüglich der Einberufungsformalitäten gilt § 14 Abs. III entsprechend.
- VI Zu den Mitgliederversammlungen sind Kindergartenteam, Träger und Elternbeirat einzuladen aber nicht stimmfähig.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

§ 16 Liquidation

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- III Liquidator ist der 1. Vorsitzende.
- IV Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirche mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten Turnplatzstraße zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- I Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 03.02.2017 und am 26.01.2018 beschlossen.
- II Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.